

Förderausschreibung der mabb „Zuführung Lokal-TV“

Die mabb fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe die technische Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und unterstützt die Veranstalter von lokalen TV-Programmen bei der Programmverbreitung. Hierzu zählen auch die Heranführung der verschiedenen Lokal-TV-Programme an die Einspeisepunkte der TV-Infrastrukturen sowie die Auspielung der Lokal-TV-Programme an diverse Verbreitungsplattformen. Die Förderung erfolgt gemäß der am 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Förderrichtlinie zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information. Die Förderrichtlinie ist unter www.mabb.de/uber-die-mabb/download-center abrufbar.

Antragsteller

Gefördert werden können kommerzielle Rundfunkangebote entsprechend ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information im Land Brandenburg, sofern sie fristgerecht einen Antrag stellen.

Förderprogramm

Die mabb fördert folgende Leistungen über einen Zeitraum von 5 Jahren (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024):

- die Übertragung des vorgefertigten Programms vom Studiostandort an die bundesweiten Kabel- bzw. IPTV-Netzbetreiber Vodafone, PYUR, Deutsche Telekom/Magenta TV
- optional HD- und/oder SD-Verbreitung
- Aufbereitung der Inhalte und Bereitstellung für die Mediatheken
- Anbindung an das Lokal-TV-Portal der Bayerischen Medientechnik GmbH (bmt)
- EPG Daten
- Senderüberwachung / Aufzeichnung und Backup

Förderkonditionen

In 2020 ist eine Förderung der Verbreitung von Lokal-TV grundsätzlich i. H. v. 70 % der anfallenden Kosten, jedoch nicht mehr als 580 € monatlich bei HD-Verbreitung bzw. 420 € monatlich bei SD-Verbreitung, möglich. Ab 2021 soll die Förderung grundsätzlich in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten und höchstens 410 € (HD) bzw. 300 € (SD) monatlich pro Sender erfolgen.

Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss vom Sender vorfinanziert werden und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür kann das nachfolgende Antragsformular verwendet werden: www.mabb.de/uber-die-mabb/download-center

Der Antrag soll bis zum **20.09.2019** eingegangen sein. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Antragstellers. Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Es muss ein Angebot vorliegen, aus dem ersichtlich wird, welche Leistungen gefördert werden sollen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Judith Günther, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-71, guenther@mabb.de.